

FAQ

zu EIP-AGRI, Operationellen Gruppen und Vorhabensart 16.1.1 und 16.2.1

EIP-AGRI

1 Was ist EIP-AGRI und welches Ziel wird mit EIP-AGRI verfolgt?

EIP-AGRI steht für **Europäische Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit**. Dabei handelt es um ein neues Konzept zur **Förderung von Innovation in der Land- und Forstwirtschaft**.

Um die Innovationskraft in der Land- und Forstwirtschaft zu stärken und zu fördern, hat das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT), heutige Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) im Frühjahr 2015 die EIP-AGRI in Österreich im Rahmen der Ländlichen Entwicklung (LE 14-20) implementiert.

Als **strategisches Ziel der EIP-AGRI** wurde die Schaffung einer **wettbewerbsfähigen Land- und Forstwirtschaft** definiert, denn dadurch kann die nationale und internationale Lebensmittelsicherheit sichergestellt werden. Darunter fallen unter anderem:

- die weltweite Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln,
- ein breites Produktspektrum und diversifizierte Produktionssysteme,
- eine langfristige Versorgung mit unterschiedlichen Rohstoffen für die Herstellung von Lebensmitteln und Nichtlebensmitteln sowie
- eine ausgewogene Wertschöpfungskette.

Die **operativen Ziele der EIP-AGRI** umfassen:

- eine Verbesserung der Zusammenarbeit, um den Austausch der unterschiedlichen Wissensgeberinnen und -geber zu erhöhen und dadurch innovative Lösungen zu erhalten.
- einen erfolgreichen Brückenschlag zwischen moderner Forschung, Technologie und Interessensgruppen (z.B. Landwirt- und Forstwirtinnen bzw. -wirten, Vertreterinnen bzw. Vertretern der Wirtschaft und Industrie, Verbände, Beratungsdienste und NGOs)
- das Aufgreifen von praxisrelevanten Problemstellungen zur Generierung von Innovationen
- die Implementierung von Forschungsaktivitäten in die Praxis und Schaffen von Innovation

Im Rahmen der LE 14-20 erfolgt die Umsetzung der EIP-AGRI durch **Operationelle Gruppen (OGs)**. Operationelle Gruppen werden rund um ein Projekt gebildet. Die Gruppe führt gemeinsam das innovative Projekt durch.

Operationelle Gruppen sind primär national oder regional organisiert. Neben der LE 14-20 ist im Hinblick auf die EIP-AGRI vor allem das Europäische Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizon 2020“, sowie dem zukünftigen Nachfolgeprogramm „Horizon Europe“ als Instrument zur Umsetzung der EIP anzuführen.

Grundsätzlich ist die Ausrichtung beider Programme unterschiedlich: Bei Horizon 2020 bzw. Horizon Europe formieren sich internationale Konsortien und die Forschung steht im Vordergrund. Es werden Forschungsprojekte inkl. experimenteller Forschung „on Farm“ finanziert, um eine Wissensbasis für innovative Aktionen zu schaffen.

In der EIP-AGRI im Rahmen der LE 14-20 geht es in erster Linie darum, Lösungen für aktuelle Praxis-Probleme zu finden. Die Forschung kann mit bestehendem Wissen einen Beitrag dazu leisten, indem bspw. vorgeschlagene Lösungen aus der Forschung in der Praxis getestet werden.

Forschungsergebnisse aus „Horizon 2020“/ „Horizon Europe“ können zu Projekten von OGs in der LE 14-20 in Österreich führen (Transfer, Verbreitung). Gleichzeitig können in der EIP-AGRI erkannte Problemstellungen wiederum an „Horizon 2020“/„Horizon Europe“ für die Programmgestaltung zurückgespielt werden.

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission eine **EIP-Netzwerkstelle** (EIP-AGRI Servicepoint) eingerichtet, die u.a. die Bildung von Operationellen Gruppen fördern, über die im Rahmen der EU-Politiken bestehenden Möglichkeiten informieren und den Erfahrungsaustausch zwischen den beteiligten Akteurinnen und Akteuren erleichtern soll.

Des Weiteren werden im EIP-Netzwerk laufend **Fokusgruppen** eingerichtet: Die Fokusgruppen bestehen aus jeweils 20 Expertinnen und Experten und analysieren spezielle EIP-AGRI relevante Themen. Ihr Wert liegt in der **Vernetzung und der gemeinsamen Entwicklung und Bereitstellung von Informationsmaterialien und Berichten**.

Mehr Informationen zum EIP-AGRI Servicepoint und den Fokusgruppen finden Sie [hier](#).

2 Wie wird die EIP-AGRI in Österreich umgesetzt?

Die Grundsätze der Umsetzung werden im „**Österreichischen Programm für die Ländliche Entwicklung 2014-2020**“ festgelegt.

Die Details sind in der **Sonderrichtlinie** des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 [hier](#) nachzulesen.

Es gibt aktuell zwei Vorhabensarten für EIP-AGRI:

- **Vorhabensart 16.1.1** – Unterstützung beim **Aufbau und Betrieb** Operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ und
- **Vorhabensart 16.2.1** – Unterstützung bei der **Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozessen und Technologien** der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft

3 Wie wird EIP-AGRI in Österreich finanziert?

Die Mittel zur Finanzierung der EIP-AGRI kommen aus dem „**Österreichischen Programm für die Ländliche Entwicklung 2014-2020**“, das durch EU-Mittel (aus dem „**Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)**“) sowie nationale Mittel (von Bund und Ländern) finanziert wird.

4 Wie wird Innovation im Kontext von EIP-AGRI definiert?

Innovation wird sehr breit definiert, es gibt also keine einheitliche Definition für Innovation. Im Kontext mit EIP-AGRI und den Vorhabensarten 16.1.1 und 16.2.1 wird von innovativen Vorhaben gesprochen. Darunter wird die **partnerschaftliche Entwicklung** von neuartigen Erzeugnissen, Verfahren und Technologien zur Lösung **von land- und forstwirtschaftlich relevanten Problemstellungen** verstanden. Dabei kann es sich um neue Produkte, Dienstleistungen, Prozesse, aber auch um neue Geschäfts- und Finanzierungsmodelle, sowie Organisations- und Kooperationsmodelle handeln. Grundsätzlich spricht man von Innovation, wenn eine erfolgreiche Umsetzung in die Praxis erfolgt. Im Rahmen der EIP-AGRI ist es von Bedeutung, dass die innovativen Projekte einen Mehrwert für den land- und/oder forstwirtschaftlichen Sektor generieren.

Operationelle Gruppe

1 Was wird unter einer Operationellen Gruppe verstanden?

Unter **Operationeller Gruppe** (OG) wird eine Gruppe von Akteurinnen und Akteuren verstanden, die zusammen im Rahmen der EIP-AGRI an konkreten, praxisnahen Lösungen für ein Problem oder an innovativen Möglichkeiten mit Bezug zur Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft arbeitet. Die zu der Operationellen Gruppe gehörenden Personen sollten **sowohl aus dem praktischen** (z.B. Landwirtinnen und Landwirte, Forstwirtinnen und Forstwirte) **als auch wissenschaftlichen Bereich sowie sonstigen relevanten Bereichen** (z.B. Beraterinnen und Berater, NGOs, etc.) kommen. Der Brückenschlag zwischen Praxis und Forschung ebenso wie die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure ist ein zentrales Element der EIP-AGRI.

Ein (fiktives) Beispiel für die Zusammensetzung einer Operationellen Gruppe: Drei Landwirte, eine wissenschaftliche Forschungseinrichtung, ein Agrarunternehmer und ein Tierarzt, die gemeinsam an einem innovativen Projekt zur Verbesserung des Tierwohls arbeiten.

2 Ist eine Operationelle Gruppe notwendig?

Ja, im Rahmen der EIP-AGRI ist es notwendig, eine Operationelle Gruppe zu formieren, in der projektrelevante Akteurinnen und Akteure vertreten sind. Durch das Zusammenbringen unterschiedlicher Perspektiven und Kompetenzen (Praxis, Wissenschaft, Beratung, Sonstige) im Rahmen des innovativen Vorhabens soll die Innovationskraft im Sektor gesteigert werden.

3 Wer muss/kann Teil einer Operationellen Gruppe sein?

Eine Operationelle Gruppe muss sich aus **mindestens zwei Akteurinnen und Akteuren aus unterschiedlichen Bereichen** (z.B. Praxis und Wissenschaft) zusammensetzen. Die aktive Teilnahme einer Land- oder Forstwirtin bzw. eines Land- oder Forstwirts ist dabei verpflichtend.

Grundsätzlich muss sich die Operationelle Gruppe aus jenen Akteurinnen und Akteuren zusammensetzen, die für die Umsetzung des innovativen Vorhabens wesentlich sind, sofern diese nicht durch die Sonderrichtlinie des BMLRT zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 als Förderwerberin bzw. Förderwerber ausgeschlossen sind (vgl. Punkt 1.5 [hier](#)).

Grundsätzlich können alle Personen bzw. Einrichtungen, die nicht durch Punkt 1.5.3. der Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“ als Förderwerberin bzw. Förderwerber ausgeschlossen sind, Teil einer Operationellen Gruppe sein.

4 Wer kann um eine Förderung im Rahmen der EIP-AGRI (Vorhabensarten 16.1.1 und 16.2.1) ansuchen?

Für die Vorhabensart 16.1.1: Juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25% nicht übersteigt, die im Bereich der österreichischen Land- und Forstwirtschaft tätig sind (siehe auch Punkt 1.5 bzw. 33.3 der Sonderrichtlinie des BMLRT zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 [hier](#)).

Für die Vorhabensart 16.2.1: Die Operationelle Gruppe sowie sonstige Kooperationen in der Rechtsform einer juristischen Person, eingetragenen Personengesellschaft oder Personenvereinigung, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25% nicht übersteigt, die im Bereich der österreichischen Land- und Forstwirtschaft tätig sind (siehe auch Punkt 1.5 bzw. 34.3 der Sonderrichtlinie des BMLRT zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 [hier](#)).

Natürliche Personen/Ehegemeinschaften und eingetragene Partnerschaften allein können in den Vorhabensarten 16.1.1 und 16.2.1 **nicht** als Förderwerberin bzw. -werber auftreten.

Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. ARGE) muss ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorliegen.

5 Können auch bestehende Kooperationen (z.B. Genossenschaften) als Operationelle Gruppe anerkannt werden?

Bestehende Kooperationen können Teil einer Operationellen Gruppe sein, jedoch müssen diese Kooperationen um weitere Mitglieder, welche aktiv zum Projekterfolg beitragen, ergänzt werden.

6 Können auch einzelne Personen Teil einer Operationellen Gruppe sein?

Ja, auch einzelne Personen (z.B. eine einzelne Landwirtin bzw. ein einzelner Landwirt) können Teil einer Operationellen Gruppe sein.

7 Wer kann nicht Teil einer Operationellen Gruppe sein?

Alle Einrichtungen, die durch Punkt 1.5.3. der Sonderrichtlinie des BMLRT zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 ([Link](#)) als Förderwerberin bzw. Förderwerber ausgeschlossen sind, können nicht Teil der Operationellen Gruppe sein. Darunter fallen Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt (z.B. universitäre Forschungseinrichtungen). Für Details unter Punkt 1.5, 33.3 und 34.3 der Sonderrichtlinie des BMLRT zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 ([Link](#)). Jedoch können diese

Einrichtungen als strategische Partnerin bzw. strategischer Partner und Drittdienstleisterin bzw. Drittdienstleister beim Projekt mitwirken.

8 Wie können Gebietskörperschaften bzw. deren Einrichtungen (z.B. universitäre Forschungseinrichtungen) dennoch beim Projekt mitwirken?

Gebietskörperschaften bzw. deren Einrichtungen laut Punkt 1.5.3. der Sonderrichtlinie des BMLRT zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 ([Link](#)) können als strategische Partnerin bzw. strategischer Partner und/oder Drittdienstleisterin bzw. Dienstleister am Projekt mitwirken. Diese können beispielsweise Koordinationsaufgaben oder Forschungsleistungen für die Operationelle Gruppe erbringen.

9 Können auch Organisationen außerhalb von Österreich Teil der Operationellen Gruppe sein?

Die Möglichkeit besteht grundsätzlich. Aktuell gibt es noch keine Operationelle Gruppe in Österreich, in der eine oder mehrere ausländische Organisationen Teil der OG sind. Bei einigen Projekten sind Partnerinnen und Partner aus dem Ausland als strategische Partnerin bzw. strategischer Partner und/oder Drittdienstleisterin bzw. Dienstleister ins Projekt eingebunden.

10 Welche Aufgaben und Pflichten haben die Mitglieder der Operationellen Gruppe?

Es empfiehlt sich die Aufgaben und Pflichten der Mitglieder der Operationellen Gruppe in einer gesonderten Kooperationsvereinbarung festzulegen – sofern eine solche nicht verpflichtend vorgesehen ist. Unter die Aufgaben und Pflichten der Mitglieder einer Operationellen Gruppe gehören unter anderem:

- Abstimmungen innerhalb der Operationellen Gruppe
- Beitrag zum Projekterfolg
- Meldepflichten – Nähere Details siehe Punkt 1.9.8 Meldepflichten der Sonderrichtlinie des BMLRT zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 [hier](#).

Die für die Mitglieder der Operationellen Gruppe als Teil der Förderwerberin verpflichtenden Bestimmungen sind Gegenstand der Sonderrichtlinie des BMLRT zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 ([Link](#)). Mit Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung verpflichtet sich die Operationelle Gruppe als Förderwerberin zu deren Einhaltung.

11 Welche Aufgaben hat die Leadpartnerin oder der Leadpartner in der Operationellen Gruppe?

Im Rahmen der EIP-AGRI braucht es eine Leadpartnerin oder einen Leadpartner, der als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner der Operationellen Gruppe gegenüber der Bewilligenden Stelle im Förderverfahren fungiert. In der Regel sollten die Projektkoordination und Geschäftsführung der Operationellen Gruppe bei der Leadpartnerin bzw. dem Leadpartner angesiedelt sein. Zu den weiteren Aufgaben einer Leadpartnerin bzw. eines Leadpartners zählen die Einreichung der Antrags- bzw. Abrechnungsunterlagen und die Koordination der Berichtslegung.

Welche Aufgaben die Leadpartnerin bzw. der Leadpartner übernimmt, bzw. wie die Mitglieder der Operationellen Gruppe zusammenarbeiten, ist in den Kooperationsvereinbarungen zu regeln.

Vorhabensart 16.1.1 und 16.2.1

1 Wie unterscheiden sich die Vorhabensarten 16.1.1 und 16.2.1 und was wird in welcher Vorhabensart gefördert?

Die **Vorhabensart 16.1.1** unterstützt den **Aufbau und Betrieb** Operationeller Gruppen (z.B. Kosten für Projektmanagement, Treffen der Operationellen Gruppe).

Nähere Details siehe Punkt 33.2. Förderungsgegenstände der Sonderrichtlinie des BMLRT zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 [hier](#).

Die **Vorhabensart 16.2.1** unterstützt die **Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien** der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft (z.B. Durchführung einer Pilotstudie).

Nähere Details siehe Punkt 34.2. Förderungsgegenstände der Sonderrichtlinie des BMLRT zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 [hier](#).

2 Wer ist im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) für die Vorhabensarten 16.1.1 und 16.2.1 verantwortlich?

Die **Abteilung V/6 (Innovation, Lokale Entwicklung und Zusammenarbeit)** des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus ist für die Abwicklung der EIP-AGRI in Österreich verantwortlich. Die konkrete Ansprechperson ist:

Dipl.-Ing. Gerhard Pretterhofer

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus Abteilung V/6 – Innovation, Lokale Entwicklung und Zusammenarbeit

Stubenring 1

1010 Wien

E-Mail: gerhard.pretterhofer@bmlrt.gv.at

Tel. +43.1.711 00 – 606810

Prozess

1 Wie oft findet ein Aufruf zur Einreichung von Projekten im Rahmen der EIP-AGRI in den Vorhabensarten 16.1.1 und 16.2.1 statt?

Aktuell ist der 5. Aufruf für die Einreichung in den Vorhabensarten 16.1.1 und 16.2.1 veröffentlicht. Aktueller Stichtag für die Einreichung von Projektvorschlägen und etwaigen Förderungsanträgen ist der 29. Jänner 2021, 12.00.

2 Wo gibt es Informationen zum Aufruf?

Der Aufruf zur Einreichung von Projekten im Rahmen der EIP-AGRI in den Vorhabensarten 16.1.1 und 16.2.1 wurde auf der Website des BMLRT unter Veröffentlichung Stichtage und Aufrufe (Calls) [hier](#) veröffentlicht. **Aktuell ist der 5. Aufruf für die Einreichung in den Vorhabensarten 16.1.1 und 16.2.1 veröffentlicht.**

Weitere Informationen zum Aufruf finden Sie auf der Website des Netzwerks Zukunftsraum Land LE 14-20 unter Innovation > EIP-AGRI [hier](#). Aktuell ist der 5. Aufruf für die Einreichung in den Vorhabensarten 16.1.1 und 16.2.1 veröffentlicht.

3 Wer definiert die Leitthemen?

Im aktuellen 5. Aufruf gibt die Fachabteilung V/6 des BMLRT keine Leitthemen vor.

4 Wie verläuft der Prozess eines Aufrufs?

Für die Projektauswahl ist ein **zweistufiges Verfahren** (siehe Grafik nächste Seite) vorgesehen:

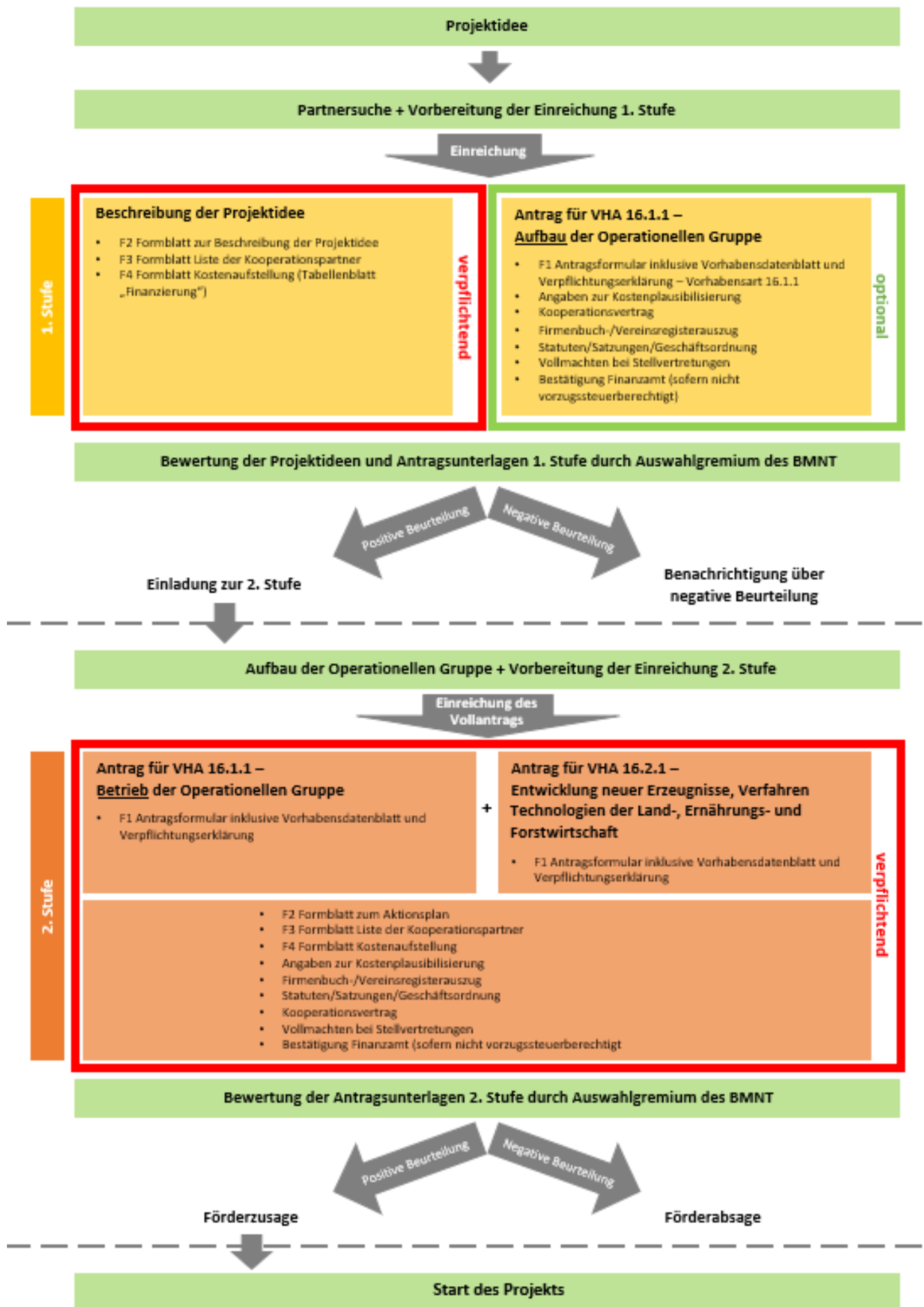
Projektideen (sowie optional: Förderungsanträge für die Vorhabensart 16.1.1 – Aufbau einer Operationellen Gruppe) für die 1. Stufe sind bis zu einem bestimmten Stichtag, der im Rahmen des Aufrufs bekannt gegeben wird, zu übermitteln. **Aktueller Stichtag für die Einreichung von Projektvorschlägen und etwaigen Förderungsanträgen ist der 29. Jänner 2021, 12.00.**

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen für die Antragstellung und Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt ein Auswahlverfahren nach den Kriterien, die für diese Vorhabensarten festgelegt sind ([Link](#)). Die Interessenten, der in der 1. Stufe ausgewählten Projektideen, werden schriftlich über die Modalitäten zur Einreichung in der 2. Stufe informiert.

Nach positiver Beurteilung der Projektidee steht eine definierte Zeit (rund zwölf Wochen) für die Ausarbeitung der Einreichunterlagen für die 2. Stufe des Auswahlverfahrens (Aktionspläne und Förderungsanträge für Vorhabensart 16.1.1 – Betrieb einer Operationellen Gruppe sowie 16.2.1 – Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren Technologien der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft) zur Verfügung.

Die endgültige Entscheidung über die Auswahl der Projekte (Aktionspläne und Förderungsanträge) erfolgt nach Ende der Einreichfrist für die 2. Stufe. .

Aktueller Stichtag und grober Zeitplan für die Einreichung von Projektvorschlägen und etwaigen Förderungsanträgen ist der 29. Jänner 2021, 12.00. Die Benachrichtigung über die Auswahl der Projektideen wird voraussichtlich im Mai 2021 erfolgen. Einreichunterlagen für die 2. Stufe des Auswahlverfahrens (Aktionspläne und Förderungsanträge) müssen voraussichtlich bis August 2021 vorgelegt werden; der genaue Zeitpunkt wird im Zuge der Auswahlentscheidung mitgeteilt. Die endgültige Entscheidung über die Auswahl der Projekte (Aktionspläne und Förderungsanträge) wird voraussichtlich im Jänner 2022 bekannt gegeben.



Netzwerk Zukunftsraum Land wird finanziert von Bund, Ländern und Europäischer Union

5 Gibt es vordefinierte Stichtage für die Einreichung von Projektskizzen und Förderungsanträge?

Ja, es gibt eine vordefinierte Frist für die Einreichung von Projektideen für die 1. Stufe. Diese wird im Zuge des Aufrufs bekanntgegeben.

Die Frist für die 1. Stufe im Rahmen des 5. Aufrufs endet am 29. Jänner 2021, 12.00.

Auch für die 2. Stufe gibt es eine vordefinierte Frist für die Einreichung von Aktionspläne und Förderungsanträge. Die Interessenten, der in der 1. Stufe ausgewählten Projektideen, werden schriftlich über die Modalitäten zur Einreichung in der 2. Stufe informiert.

6 In welcher Reihenfolge werden die Anträge bearbeitet?

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Einlangens bearbeitet.

7 Wer ist die Bewilligende Stelle bzw. Einreichsstelle?

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT)
Referat Präs. 4b - Bewilligende Stelle für die EU-kofinanzierten Programme
Stubenring 1
1010 Wien, Österreich
E-Mail: BST.Praes.4b@bmlrt.gv.at
Fax+43 1 71100-602375

Innovative Projekte

1 Wie viel Budget steht für den fünften Aufruf zur Verfügung?

Für die gesamte Periode der Ländlichen Entwicklung (2014-2020, inkl. Dotierung der Übergangsjahre 2021 und 2022) stehen € 2,54 Mio. für die Vorhabensart 16.1.1 (Aufbau und Betrieb Operationeller Gruppen) sowie € 13,07 Mio. für die Vorhabensart 16.2.1 (Unterstützung bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren Technologien der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft) zur Verfügung.

Im Rahmen des vorliegenden 5. Aufrufs wird ein Förderungsvolumen von ca. 4,5 Mio. € für beide Stufen der Projektumsetzung bereitgestellt.

2 Müssen Projekte mehrere Partnerinnen bzw. Partner einbinden?

Ja, zu einer Operationellen Gruppe müssen mindestens zwei Akteurinnen und Akteure aus unterschiedlichen Bereichen (z.B. Praxis, Wissenschaft) zusammenschließen. Die Anzahl der Projektpartnerinnen und -partner ist abhängig vom jeweiligen Projekt, eine Obergrenze in Bezug auf die Anzahl der Partnerinnen und Partner gibt es nicht.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Vorhabensart 16.1.1 (Aufbau einer Operationellen Gruppe) muss die Zusammenarbeit aus mindestens 2 Akteurinnen bzw. Akteuren aus unterschiedlichen Bereichen bestehen. Spätestens beim Betrieb einer Operationellen Gruppe ist die aktive Teilnahme eines Land- oder Forstwirtes verpflichtend (siehe auch Punkt 33.4 der Sonderrichtlinie des BMLRT zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 [hier](#)).

Antragstellung

1 Ist eine Einreichung in beiden Vorhabensarten 16.1.1 und 16.2.1 zwingend erforderlich?

Nein.

Optional kann in der **1. Stufe** ein Förderungsantrag in der Vorhabensart 16.1.1. (Aufbau einer Operationellen Gruppe) eingereicht werden. Die Maximalhöhe der anrechenbaren Kosten beträgt € 10.000,-. Voraussetzung für die Einreichung eines Förderungsantrages ist das Vorliegen einer Kooperationsvereinbarung und das Einreichen einer Projektskizze.

Eine Einreichung in den Vorhabensarten 16.1.1 (Betrieb einer Operationellen Gruppe) und 16.2.1 (Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft) wird **für die 2. Stufe** des Verfahrens **empfohlen**. Wird kein Förderungsantrag für die Vorhabensart 16.1.1 (Betrieb einer Operationellen Gruppe) eingereicht, können sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Operationellen Gruppe (z.B. Projektmanagement, Controlling, Berichtslegung) nicht gefördert werden

2 In welchen Fällen ist die gleichzeitige Einreichung von 16.1.1 und 16.2.1 notwendig/empfehlenswert?

Im Zuge der 2. Stufe wird eine gleichzeitige Einreichung in den Vorhabensarten 16.1.1 (Betrieb einer Operationellen Gruppe) und 16.2.1 (Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren Technologien der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft) empfohlen).

3 Kann 16.1.1 getrennt von 16.2.1 beantragt werden?

Ja, in der 1. Stufe kann in der Vorhabensart 16.1.1 (Aufbau der Operationellen Gruppe) ein Antrag ohne gleichzeitige Einreichung in der Vorhabensart 16.2.1. (Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren Technologien der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft) gestellt werden.

4 Kann 16.2.1 getrennt von 16.1.1 beantragt werden?

Ja, im Zuge der 2. Stufe kann auch ausschließlich in der Vorhabensart 16.2.1 beantragt werden. Dies ist jedoch nicht zu empfehlen, da sonst sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Vorhabensart 16.1.1 (Betrieb der Operationellen Gruppe - z.B. Projektmanagement, Controlling, Berichtslegung) nicht gefördert werden können.

5 Welche Dokumente müssen zum Stichtag eingereicht werden?

Von den Förderinteressierten sind für die 1. Stufe des Auswahlverfahrens folgende Unterlagen vorzulegen:

- F1 Antragsformular inklusive Vorhabensdatenblatt und Verpflichtungserklärung – Vorhabensart 16.1.1 (fakultativ)
- F2 Formblatt zur Beschreibung der Projektidee
- F3 Formblatt Liste der Kooperationspartner
- F4 Formblatt Kostenaufstellung

Zusätzlich bei Vorlage eines Antragsformulars F1 – Vorhabensart 16.1.1 Aufbau Operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“:

- Angaben zur Kostenplausibilisierung
- Firmenbuch-/Vereinsregisterauszug
- Statuten/Satzungen/Geschäftsordnung
- Kooperationsvertrag
- Vollmachten bei Stellvertretungen
- Bestätigung Finanzamt (sofern nicht vorzugssteuerberechtigt)

6 In welcher Form sind die Dokumente einzureichen?

Beschreibungen der Projektideen und Förderungsanträge können postalisch, per Fax bzw. gescannt per E-Mail übermittelt werden.

Wenn die Förderungsunterlagen postalisch übermittelt werden, sind dem Schreiben die erforderlichen Unterlagen auch in elektronischer Form (gebrannt auf CD oder USB-Stick) beizulegen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet.

Aufgrund aktueller technischer Probleme wird empfohlen, sich bei der Bewilligenden Stelle des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) rückzuversichern, ob ein Förderungsantrag (insbesondere bei elektronischer Übermittlung von großen Datenmengen) eingelangt ist.

7 Wo/bei wem müssen die Dokumente zum Stichtag eingereicht werden?

Beschreibungen der Projektideen und Förderungsanträge müssen bis zum Ende der Einreichfrist bei der Bewilligenden Stelle bzw. Einreichstelle vollständig eingelangt sein:

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT)

Referat Präs. 4b - Bewilligende Stelle für die EU-kofinanzierten Programme

Stubenring 1

1010 Wien, Österreich

E-Mail: BST.Praes.4b@bmlrt.gv.at

Fax: +43 1 71100-602375

Aufgrund aktueller technischer Probleme wird empfohlen, sich bei der Bewilligenden Stelle des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) rückzuversichern, ob ein Förderungsantrag (insbesondere bei elektronischer Übermittlung von großen Datenmengen) eingelangt ist.

8 Wie sind die Projektkosten zu plausibilisieren?

Siehe dazu das dazugehörige **Merkblatt zur Kostenplausibilisierung**.

9 Was wird unter dem „Bundesländerschlüssel“ verstanden?

Der Bundesländerschlüssel spiegelt die Bedeutung der Projektergebnisse für die einzelnen Bundesländer. Grundsätzlich kann ein Projekt für eine Region, für ein einzelnes Bundesland sowie mehrere Bundesländer oder bundesweit von Relevanz sein und Mehrwert generieren.

10 Welche Kosten werden gefördert?

Im Rahmen des Förderungsgegenstandes (16.1.1 – Aufbau einer Operationellen Gruppe) werden Aktivitäten bis zur Einreichung der Antragsunterlagen für die 2. Stufe des Auswahlverfahrens unterstützt. Im Rahmen des Fördergegenstands (16.1.1 – Betrieb einer Operationellen Gruppe) wird der tatsächliche Betrieb der Operationellen Gruppe nach der 2. Stufen gefördert.

Im Punkt 33.6 der Sonderrichtlinie des BMLRT ist klargestellt, dass im Rahmen des Aufbaus und Betriebs der Operationellen Gruppe (16.1.1) ein Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten gefördert wird. Gemeinkosten können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der abgerechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale). Im Falle von Leistungen von Dritten, die nicht direkt als Mitglied der Operationellen Gruppe auftreten, aber das Vorhaben unterstützen, können die zugekauften Personalleistungen maximal nach den Vorgaben für Personalkosten gemäß Punkt 1.7.8 der Sonderrichtlinie zuzüglich der personalkostenbezogene Sachkostenpauschale angerechnet werden.

In Punkt 34.6 der Sonderrichtlinie des BMLRT ist klargestellt, dass ein Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten gefördert wird. Darüber hinaus wird ein Zuschuss zu den Investitionen (die nicht durch andere Vorhabensarten abgedeckt werden können, z.B. die Entwicklung von Computersoftware) gefördert. Gemeinkosten können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der abgerechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale). Im Falle von Leistungen von Dritten, die nicht direkt als Mitglied der Operationellen Gruppe auftreten, aber das Vorhaben unterstützen, können die zugekauften Personalleistungen maximal nach den Vorgaben für Personalkosten gemäß Punkt 1.7.8 der Sonderrichtlinie zuzüglich der personalkostenbezogene Sachkostenpauschale angerechnet werden.

11 Gibt es eine Obergrenze für die Projektkosten? Gibt es eine Untergrenze für die Projektkosten?

Im Rahmen des Förderungsgegenstandes 16.1.1 – Unterstützung beim Aufbau einer Operationellen Gruppe werden Aktivitäten bis zur Einreichung der Antragsunterlagen für die 2. Stufe des Auswahlverfahrens unterstützt. Es können höchstens € 10.000,- beantragt werden.

In Summe können im Rahmen der Fördergegenstände 16.1.1 – Unterstützung beim Betrieb einer Operationellen Gruppe und 16.2.1 - Unterstützung bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft können höchstens € 500.000,- je Vorhaben geltend gemacht werden.

12 Werden begleitende Dokumente bereitgestellt, welche die Antragstellung erleichtern?

Im Zuge des Aufrufs stehen auf der Website des BMLRT folgende **begleitende Dokumente zum Download** bereit:

- Merkblatt EIP-AGRI
- Merkblatt Kostenplausibilisierung M16 final
- Merkblatt Kooperationsvertrag
- Kooperationsvertrag Leitfaden
- Kooperationsvertrag Muster
- Infoblatt strategische Ziele

13 Wie unterstützt die Innovationsbrokerin bei der Antragstellung?

Die **Innovationsbrokerin Johanna Rohrhofer** bietet Förderinteressentinnen und -interessenten folgende Unterstützungsleistungen an:

- Umfassende Informationen EIP-AGRI und zum aktuellen Aufruf
- Unterstützung bei der Suche nach (Kooperations-)Partnerinnen und Partnern für das Projekt
- Individuelle Beratung und Unterstützung bei Antragstellung (per Telefon, E-Mail oder bei einem persönlichen Termin)

14 Muss die Innovationsbrokerin eingebunden werden?

Ja, laut Punkt 33.5 sowie 34.5 der Sonderrichtlinie des BMLRT zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 ([Link](#)) ist die nationale Netzwerkstelle für EIP-AGRI einzubinden. Diese wird durch die Innovationsbrokerin Johanna Rohrhofer vertreten.

Auswahlverfahren

1 Wie gestaltet sich der Auswahlprozess?

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen für die Antragstellung und Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt ein Auswahlverfahren nach den Kriterien, die für diese Vorhabensarten festgelegt sind. Die Interessenten der in der 1. Stufe ausgewählten Projektideen werden schriftlich über die Modalitäten zur Einreichung in der 2. Stufe informiert.

Im Auswahlverfahren werden nur vollständige Unterlagen für die Antragstellung berücksichtigt. Unvollständige Unterlagen sind vom aktuellen Auswahlverfahren ausgeschlossen. Eine neuerliche Beantragung des Vorhabens im Rahmen nachfolgender Auswahlverfahren ist zulässig. Im Zuge des Auswahlverfahrens kann ein Hearing der Förderungswerberinnen und -werber, deren Förderungsanträge die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, durchgeführt werden.

2 Nach welchen Auswahlkriterien werden die Projekte beurteilt?

Die Auswahlkriterien, die für das Auswahlverfahren herangezogen werden, sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020“ beschrieben (Seiten [179263-272186](#)). Dieses ist auf der Website des Bundesministeriums [hier](#) abrufbar.

3 Wer ist Teil des Auswahlgremiums?

Das Auswahlgremium setzt sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Fachabteilungen des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zusammen.

Kontaktpersonen

1 Wer kann bei Fragen helfen?

Die **Innovationsbrokerin Johanna Rohrhofer** unterstützt in folgenden Angelegenheiten:

- Allgemeine Fragen zu EIP-AGRI und Antragstellung
- Unterstützung bei der Suche nach Projektpartnerinnen und -partnern sowie
- Feedback zu Ideen/Projekten/Förderanträgen

Kontakt:

Johanna Rohrhofer, MA

Innovationsbrokerin

Netzwerk Zukunftsraum Land LE 14-20

Karl-Schweighofer-Gasse 12/6, 1070 Wien

E-Mail: johanna.rohrhofer@zukunftsraumland.at

Tel. +43.664 882 288 41

Für spezifische Fragen zur Antragstellung und -einreichung wenden Sie sich bitte an die verantwortliche Person im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus:

DI. Gerhard Pretterhofer

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Abteilung V/6 – Innovation, Lokale Entwicklung und Zusammenarbeit

Stubenring 1

1010 Wien

E-Mail: gerhard.pretterhofer@bmlrt.gv.at

Tel. +43.1.711 00 – 606810

Historie:

Februar 2020 – Änderung der Bezeichnung BMNT in BMLRT bzw. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus in Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

September 2020 – Aktualisierung der Links sowie Änderungen der Abteilungsbezeichnung

Oktober 2020 – Inhaltliche Aktualisierung basierend auf den Rahmenbedingungen zum 5. Aufruf